

§ 165²⁰²

§ 166

Ein Gericht darf Amtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch außerhalb seines Bezirks vornehmen.²⁰³

§ 167

(1) Die Polizeibeamten eines deutschen Landes sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet eines anderen deutschen Landes fortzusetzen und den Flüchtigen dort zu ergreifen.

(2) Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in dem er ergriffen wurde, abzuführen.²⁰⁴

§ 168

Die in einem deutschen Land bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes sind auch dann anzuwenden, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Land angehört.²⁰⁵

**Vierzehnter Titel
Öffentlichkeit und Sitzungspolizei**

§ 169

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

202 AUFHEBUNG

01.10.1957.—Artikel 10 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Vorschriften maßgebend, die bei dem Gericht gelten, vor das geladen wurde.

(2) Sind die Beträge nach dem Recht des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

(3) Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.“

203 ÄNDERUNGEN

01.10.1969.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dies gilt nicht für die Untersuchungsrichter der Oberlandesgerichte sowie für die Ermittlungsrichter (§ 168a der Strafprozeßordnung).“

01.04.1991.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug ist. In diesem Falle ist dem Amtsgericht des Ortes Anzeige zu machen.

(2) Dies gilt nicht für die Ermittlungsrichter (§ 169 der Strafprozeßordnung).“

204 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

205 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig. Die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, kann von dem Gericht zugelassen werden. Die Tonübertragung kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens teilweise untersagt werden. Im Übrigen gilt für den in den Arbeitsraum übertragenen Ton Satz 2 entsprechend.

(2) Tonaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse können zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken von dem Gericht zugelassen werden, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen teilweise untersagt werden. Die Aufnahmen sind nicht zu den Akten zu nehmen und dürfen weder herausgegeben noch für Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden. Sie sind vom Gericht nach Abschluss des Verfahrens demjenigen zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, das nach dem Bundesarchivgesetz oder einem Landesarchivgesetz festzustellen hat, ob den Aufnahmen ein bleibender Wert zukommt. Nimmt das Bundesarchiv oder das jeweilige Landesarchiv die Aufnahmen nicht an, sind die Aufnahmen durch das Gericht zu löschen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen oder deren Übertragung teilweise untersagt oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Die Beschlüsse des Gerichts nach den Absätzen 1 bis 3 sind unanfechtbar.²⁰⁶

§ 170

(1) Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit zulassen, jedoch nicht gegen den Willen eines Beteiligten. In Betreuungs- und Unterbringungssachen ist auf Verlangen des Betroffenen einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten.

(2) Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit nicht das Interesse eines Beteiligten an der nicht öffentlichen Erörterung überwiegt.²⁰⁷

206 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 2 eingefügt.

19.04.2018.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) hat die Sätze 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

207 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich.“

01.07.1977.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Verhandlung in Ehe- und Kindschaftssachen ist nicht öffentlich.“

§ 171²⁰⁸**§ 171a**

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, allein oder neben einer Strafe, zum Gegenstand hat.²⁰⁹

§ 171b

(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Das gilt nicht, soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei volljährigen Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind.

(2) Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Für die Schlussanträge in Verfahren wegen der in Absatz 2 genannten Straftaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, ohne dass es eines hierauf gerichteten Antrags bedarf, wenn die Verhandlung unter

01.07.1998.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Satz 1 „Familien- und Kindschaftssachen“ durch „Familiensachen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „nicht für die Familiensachen des § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und“ nach „gilt“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 22 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Verhandlung in Familiensachen ist nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Familiensachen des § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und für die Familiensachen des § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 9 nur, soweit sie mit einer der anderen Familiensachen verhandelt werden.“

208 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche eingeleiteten Verfahren (§§ 664, 679 der Zivilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

(2) Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 645 bis 663, 675 bis 678 der Zivilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.“

209 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 22 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.“

den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 oder des § 172 Nummer 4 ganz oder zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind unanfechtbar.²¹⁰

§ 172

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
- 1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.²¹¹

210 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2013.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Dies gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluß der Öffentlichkeit widersprechen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und der Ausschluß von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.“

27.01.2015.—Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 184g“ durch „bis 184h“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 184h“ durch „184j“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 184j“ durch „bis 184k“ ersetzt.

211 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 22 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.“

01.04.1987.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

§ 173

(1) Die Verkündung des Urteils sowie der Endentscheidung in Ehesachen und Familienstreitsachen erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen der §§ 171b und 172 auch für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.²¹²

§ 174

(1) Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde. Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 171b, 172 und 173 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen.

(3) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171b und 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Er ist anfechtbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.²¹³

„2. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten oder Zeugen oder ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,“

22.09.1992.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Nr. 1a eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Nr. 4 „sechzehn“ durch „18“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Nr. 3 „durch den Zeugen oder Sachverständigen“ nach „Offenbarung“ gestrichen.

212 ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat in Abs. 2 „des § 172“ durch „der §§ 171b und 172“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 1 „sowie der Endentscheidung in Ehesachen und Familienstreitsachen“ nach „Urteils“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Urteilsgründe“ durch „Entscheidungsgründe“ ersetzt.

213 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 22 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 22 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ durch „aus den in § 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen“ und „, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses“ durch „oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.“

01.04.1987.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat in Abs. 1 Satz 3 „§§ 172, 173“ durch „§§ 171b, 172 und 173“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 172“ durch „§§ 171b und 172“ ersetzt.

§ 175

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.²¹⁴

§ 176

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

(2) An der Verhandlung beteiligte Personen dürfen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen. Der Vorsitzende kann Ausnahmen gestatten, wenn und soweit die Kenntlichmachung des Gesichts weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung notwendig ist.²¹⁵

§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.²¹⁶

§ 178

(1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

214 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder“ nach „werden,“ gestrichen.

01.04.1987.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

215 ÄNDERUNGEN

13.12.2019.—Artikel 3 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) hat Abs. 2 eingefügt.

216 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschluß zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.“

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.²¹⁷

§ 179

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.²¹⁸

§ 180

Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 181

(1) Ist in den Fällen der §§ 178, 180 ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

(2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.²¹⁹

§ 182

Ist ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Ordnungshaft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.²²⁰

§ 183

Wird eine Straftat in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.²²¹

217 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Satz 1 „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

218 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 22 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Ordnungsstrafen“ durch „Ordnungsmittel“ ersetzt.

219 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 22 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „eine Ordnungsstrafe“ durch „ein Ordnungsmittel“ ersetzt.

220 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 22 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „eine Ordnungsstrafe“ durch „ein Ordnungsmittel“ und „Haft“ durch „Ordnungshaft“ ersetzt.

221 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 22 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

Fünfzehnter Titel
Gerichtssprache, Verständigung mit dem Gericht²²²

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.²²³

§ 185

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.

(1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.²²⁴

§ 186

(1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. den Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen gemäß den Absätzen 1 und 2,
2. die Grundsätze einer angemessenen Vergütung für den Einsatz von Kommunikationshilfen gemäß den Absätzen 1 und 2,

222 ÄNDERUNGEN

01.08.2002.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gerichtssprache“.

01.09.2004.—Artikel 12a Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gerichtssprache, Verständigung mit dem Gericht“.

223 ÄNDERUNGEN

25.04.2006.—Artikel 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Satz 2 eingefügt.

224 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 22 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 3 eingefügt.

01.11.2013.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Abs. 1a eingefügt.

3. die geeigneten Kommunikationshilfen, mit Hilfe derer die in den Absätzen 1 und 2 genannte Verständigung zu gewährleisten ist, und
4. ob und wie die Person mit Hör- oder Sprachbehinderung mitzuwirken hat.²²⁵

§ 187

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

(2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

(3) Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.²²⁶

225 ÄNDERUNGEN

01.08.2002.—Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.“

19.10.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) hat in Abs. 1 Satz 1 „in der Verhandlung“ vor „erfolgt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

226 AUFHEBUNG

01.08.2002.—Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ob einer Partei, die taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

(2) Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“

QUELLE

01.09.2004.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.07.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind.“

§ 188

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:
daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.

(4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.²²⁷

§ 190

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 191

Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.

§ 191a

(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfah-

19.10.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder der hör- oder sprachbehindert ist“ nach „mächtig ist“ gestrichen.

227 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

12.12.2008.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.“

01.09.2009.—Artikel 22 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 3 eingefügt.

06.07.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat Abs. 4 eingefügt.

13.12.2019.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.“

01.01.2027.—Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) hat in Abs. 2 „oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften“ nach „Gerichtsdolmetschergesetz“ gestrichen.

rens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

(3) Elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Personen barrierefrei zu gestalten, soweit sie in Schriftzeichen wiedergegeben werden. Erfolgt die Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg, ist dieser barrierefrei auszugestalten. Sind elektronische Formulare eingeführt (§ 130c der Zivilprozessordnung, § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung), sind diese blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.²²⁸

Sechzehnter Titel Beratung und Abstimmung

§ 192

(1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.²²⁹

228 QUELLE

01.08.2002.—Artikel 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 15c Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 1 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

Artikel 15c Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 jeweils „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.“

Artikel 19 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 131 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Abs. 3 Satz 1 und 2 eingefügt.

229 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 eingefügt.

§ 193

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

(2) Ausländische Berufsrichter, Staatsanwälte und Anwälte, die einem Gericht zur Ableistung eines Studienaufenthaltes zugewiesen worden sind, können bei demselben Gericht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet und sie gemäß den Absätzen 3 und 4 verpflichtet sind. Satz 1 gilt entsprechend für ausländische Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auf ihren Antrag zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42) gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 5 und 6, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) sowie Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(4) Die Verpflichtung wird vom Präsidenten oder vom aufsichtsführenden Richter des Gerichts vorgenommen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf den Richter übertragen, dem die in Absatz 2 genannten Personen zugewiesen sind. Einer erneuten Verpflichtung bedarf es während der Dauer des Studienaufenthaltes nicht. In den Fällen des § 355 des Strafgesetzbuches ist der Richter, der die Verpflichtung vorgenommen hat, neben dem Verletzten antragsberechtigt.²³⁰

§ 194

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.²³¹

01.10.1972.—Artikel II Nr. 41 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 3 „und Geschworene“ nach „Schöffen“ gestrichen.

230 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.“

09.11.2017.—Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und 5“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 5 und 6“ ersetzt.

231 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1972.—Artikel II Nr. 42 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.“

§ 196

(1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

(2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Strafrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.

(4) Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.²³²

§ 197

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.²³³

Siebzehnter Titel Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren²³⁴

§ 198

(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

(2) Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist. Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

232 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 4 eingefügt.

01.03.1993.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat in Abs. 4 „Schöffengericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

233 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1972.—Artikel II Nr. 43 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Sätze 1 und 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, Handelsrichter, Schöffen und Geschworene nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen und Geschworenen stimmen vor den Richtern.“

234 QUELLE

03.12.2011.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

(3) Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die Verzögerungsrüge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der Verzögerungsrüge ist frühestens nach sechs Monaten möglich, außer wenn ausnahmsweise eine kürzere Frist geboten ist. Kommt es für die Verfahrensförderung auf Umstände an, die noch nicht in das Verfahren eingeführt worden sind, muss die Rüge hierauf hinweisen. Anderenfalls werden sie von dem Gericht, das über die Entschädigung zu entscheiden hat (Entschädigungsgericht), bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt. Verzögert sich das Verfahren bei einem anderen Gericht weiter, bedarf es einer erneuten Verzögerungsrüge.

(4) Wiedergutmachung auf andere Weise ist insbesondere möglich durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war. Die Feststellung setzt keinen Antrag voraus. Sie kann in schwerwiegenden Fällen neben der Entschädigung ausgesprochen werden; ebenso kann sie ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.

(5) Eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Die Klage muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage ist der Anspruch nicht übertragbar.

(6) Im Sinne dieser Vorschrift ist

1. ein Gerichtsverfahren jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe; ausgenommen ist das Insolvenzverfahren nach dessen Eröffnung; im eröffneten Insolvenzverfahren gilt die Herbeiführung einer Entscheidung als Gerichtsverfahren;
2. ein Verfahrensbeteiligter jede Partei und jeder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Verfassungsorgane, der Träger öffentlicher Verwaltung und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit diese nicht in Wahrnehmung eines Selbstverwaltungsrechts an einem Verfahren beteiligt sind.²³⁵

*Siebzehnter Titel*²³⁶

§ 199

235 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1962.—§ 85 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.“

QUELLE

03.12.2011.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Vorschrift eingefügt.

236 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift des Titels neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gerichtsferien“.

(1) Für das Strafverfahren einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage ist § 198 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Während des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage tritt die Staatsanwaltschaft und in Fällen des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung die Finanzbehörde an die Stelle des Gerichts; für das Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage gilt § 198 Absatz 3 Satz 5 entsprechend.

(3) Hat ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft die unangemessene Dauer des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt, ist dies eine ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß § 198 Absatz 2 Satz 2; insoweit findet § 198 Absatz 4 keine Anwendung. Begehrt der Beschuldigte eines Strafverfahrens Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer, ist das Entschädigungsgericht hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer an eine Entscheidung des Strafgerichts gebunden.

(4) Ein Privatkläger ist nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne von § 198 Absatz 6 Nummer 2.²³⁷

§ 200

Für Nachteile, die auf Grund von Verzögerungen bei Gerichten eines Landes eingetreten sind, haftet das Land. Für Nachteile, die auf Grund von Verzögerungen bei Gerichten des Bundes eingetreten sind, haftet der Bund. Für Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden in Fällen des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.²³⁸

237 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und enden am 15. September.“

QUELLE

03.12.2011.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) hat in Abs. 1 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

238 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1968.—Artikel II Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 505) hat in Abs. 2 Nr. 4 „ , wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556a, 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ nach „Räumung“ eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlaf;“

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 5a eingefügt.

01.07.1977.—Artikel 5 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;“

Artikel 5 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5a „ , soweit sie nicht mit einer Scheidungssache zu verhandeln sind,“ nach „Unterhaltspflicht“ eingefügt.

01.04.1986.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat Nr. 5a in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5a lautete:

„5a. Streitigkeiten über eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, soweit sie nicht mit einer Scheidungssache zu verhandeln sind, und Ansprüche nach den §§ 1615 k, 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 5b eingefügt.

§ 201

(1) Zuständig für die Klage auf Entschädigung gegen ein Land ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das streitgegenständliche Verfahren durchgeführt wurde. Zuständig für die Klage auf Entschädigung gegen den Bund ist der Bundesgerichtshof. Diese Zuständigkeiten sind ausschließliche.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Revision nach Maßgabe des § 543 der Zivilprozessordnung statt; § 544 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Das Entschädigungsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn das Gerichtsverfahren, von dessen Dauer ein Anspruch nach § 198 abhängt, noch andauert. In Strafverfahren, einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage, hat das Entschädigungsgericht das Verfahren auszusetzen, solange das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

13.04.1990.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) hat Nr. 5b in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5b lautet:

„5b. Familiensachen nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung) sind;“.

AUFHEBUNG

01.01.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

(2) Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen sowie die eine einstweilige Verfügung oder eine einstweilige Anordnung nach den §§ 127 a, 620, 621 f der Zivilprozessordnung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556a, 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
5. Streitigkeiten in Kindschaftssachen;
- 5a. Streitigkeiten über eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung) sind, und über Ansprüche nach den §§ 1615k, 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 5b. Familiensachen nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung) sind, und nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11;
6. Wechselsachen;
7. Regreßansprüche aus einem Scheck;
8. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

(3) In dem Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auf Antrag auch andere Sachen als Feriensachen zu bezeichnen. Werden in einer Sache, die durch Beschluß des Gerichts als Feriensache bezeichnet ist, in einem Termin zur mündlichen Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt, so ist der Beschluß aufzuheben, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf.

(4) In dem Verfahren vor den Landgerichten sowie in dem Verfahren in den höheren Instanzen soll das Gericht auf Antrag auch solche Sachen, die nicht unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die Bezeichnung kann vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts durch den Vorsitzenden erfolgen.“

QUELLE

03.12.2011.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Besteht ein Entschädigungsanspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe, wird aber eine unangemessene Verfahrensdauer festgestellt, entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.²³⁹

§ 202²⁴⁰

239 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof Feriensenate gebildet werden.“

QUELLE

03.12.2011.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Regierung des beklagten Landes ihren Sitz hat“ durch „das streitgegenständliche Verfahren durchgeführt wurde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Präsidenten der Gerichte und ihre ständigen Vertreter wirken bei Entscheidungen über einen Anspruch nach § 198 nicht mit.“

240 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sind die Ferien ohne Einfluß.“